
Beschluss über die Einrichtung und Führung einer Kinderkrippe im Kantonsspital Schaffhausen

Vom 22. April 1974 (Stand 22. April 1974)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Februar 1974,

beschliesst:

§ 1

¹ Im Kantonsspital Schaffhausen wird eine Kinderkrippe geführt.

§ 2

¹ Für die Einrichtung dieser Kinderkrippe wird ein Kredit von Fr. 24'000.00 bewilligt.

§ 3

¹ Die für die Führung der Kinderkrippe notwendigen Betriebsmittel werden auf dem Budgetwege jeweils in den Staatsvoranschlag eingestellt.

² Für das Jahr 1974 werden hierfür – nach Abzug der Elternbeiträge – Fr. 8'000.00 bewilligt.

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.04.1974	22.04.1974	Erlass	Erstfassung	Abl. 1974, S. 662

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.04.1974	22.04.1974	Erstfassung	Abl. 1974, S. 662